

Satzung
des
Naturschutzbundes Deutschland
Kreisverband Neuruppin e.V.

**Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 08.05.1990
Geändert am 12.04.2000**

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Neuruppin e.V.
Der Kreisverband Neuruppin e.V. des Naturschutzbundes Deutschland hat seinen Sitz in
Zechlinerhütte. Eingetragen im Vereinsregister ist der Verein in Neuruppin.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck des Kreisverbandes ist der umfassende Schutz von Natur und Landschaft.
Seine Aufgaben sind insbesondere
 - a) Erhaltung, Schaffung und Verbesserung von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt,
 - b) Zusammenführung aller im Naturschutz praktisch tätigen oder sich für ihn interessierenden Personen,
 - c) Schutz- und Hilfsmaßnahmen für gefährdete Arten,
 - d) Mithilfe bei der Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes,
 - e) öffentliches Vertreten und Vorbereiten des Natur- und Umweltschutzgedankens,
 - f) Mitwirkung bei Planungen, die für den Schutz der gesamten Natur bedeutsam sind,
 - g) Einwirkung auf Gesetzgebung und Verwaltung gemäß der genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften
2. Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, überparteiliche und überkonfessionelle Zwecke.
3. Der Kreisverband hält Verbindung zu Organisationen und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

§ 3 Finanzmittel

1. Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder sowie durch Zuwendungen aufgebracht.
2. Die Mittel des Vereins und etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisverbandes keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
Der Kreisverband dient keinem wirtschaftlichen Zweck, ist selbstlos und erstrebt keinen Gewinn.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Naturschutzbundes Deutschland, Kreisverband Neuruppin können jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Person sowie juristische Personen, Körperschaften des öffentlichen Rechts und nicht rechtsfähige Vereine werden. Minderjährige dürfen nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.
Mit der Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller diese Satzung an.
2. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.
3. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen. Diese haben alle Rechte eines Mitglieds, sind aber von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich bei der Geschäftsstelle zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist erworben, sofern der Vorstand nicht den Aufnahmeantrag ablehnt.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung
 - d) durch Ausschluss
3. Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Erklärung muss spätestens bis zum 1. Oktober des laufenden Geschäftsjahres dem Vorstand vorliegen.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied nach vorheriger Anhörung ausschließen, wenn dieses gröblich und wiederholt gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse der Organe verstößt oder sich sonst vereinsschädigend verhält.
Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eine schriftliche Begründung bekanntzugeben.
Der Betroffene kann gegen den Bescheid Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch, der innerhalb eines Monats nach Empfang des Bescheides eingelegt werden muss, entscheidet der Vorstand.

§ 8 Beiträge

1. Der jährliche Mindestbeitrag der Mitglieder wird durch die Vertreterversammlung des Naturschutzbundes Deutschland festgesetzt. Beiträge, die über dem Mindestbeitrag liegen, Spenden oder Zuschüsse fließen voll dem Kreisverband Neuruppin zu, soweit das Mitglied oder der Spender nicht ausdrücklich eine andere Verwendung wünscht.
2. Die Beiträge werden am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres fällig und sind in den ersten drei Monaten des Jahres zu entrichten. Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag trotz einfacher Mahnung bis zum 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres nicht entrichtet haben, werden mit Ablauf des folgenden Geschäftsjahres aus der Mitgliederliste gestrichen.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Geschäftsführer
- d) Schriftführer
- e) Kassenwart

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, vertreten.

3. Die Vorstandsmitglieder a) bis e) werden von der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes auf die Dauer von vier Jahren gewählt, können aber ihr Amt so lange weiterführen, bis ein Nachfolger gewählt ist. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

5. Der Vorstand fasst Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

Eine Vorstandssitzung ist auch dann einzuberufen, wenn dies von drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.

Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse der Vorstandes werden mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Zum Jahresanfang erhalten alle Mitglieder einen Veranstaltungsplan.

2. Unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung sind die Mitglieder, die bei der vorangegangenen Versammlung nicht anwesend waren, vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen.

2. Die Ankündigung ist ordnungsgemäß bewirkt, wenn die Mitglieder unter der letzten, dem Vorstand bekannten Anschrift eingeladen worden sind.
3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Bei der Geschäftsstelle kann die Niederschrift als Kopie angefordert werden.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von vier Jahren (Wiederwahl ist zulässig)
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- e) Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, die jedoch nicht geringer sein dürfen, als die vom Bundesverband festgesetzten
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten sowie über alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Muss bei Wahlen zwischen mehreren Kandidaten entschieden werden, und erhält kein Kandidat die einfache Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl statt.
2. Zur Stimmabgabe ist jedes Mitglied vom 12. Lebensjahr an berechtigt. Allen Mitgliedern, einschließlich der Körperschaften und Vereinigungen als Mitglied des Kreisverbandes, steht bei der Stimmabgabe eine Stimme zu.
Das Stimmrecht kann in begründeten Fällen auf ein Vereinsmitglied übertragen werden. Ein Vereinsmitglied darf nur eine zusätzliche Stimme vertreten. Der Wunsch der Stimmübertragung ist dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen.
Sie muss geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn dies von 20 % der anwesenden Mitglieder beantragt wird.

§ 14 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 der gültigen abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Mit der Einladung sind die zu ändernden Paragraphen und die Art der Änderung in der Tagesordnung bekanntzugeben.

§ 15 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei mindestens $\frac{3}{4}$ der gültig abgegebenen Stimmen für eine Auflösung sein müssen.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Kreisverbandes Neuruppin e.V. nach Abdeckung noch bestehender Verpflichtungen an den Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Brandenburg e.V., der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die in seiner Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat, oder an eine andere, gemeinnützigen Zwecken dienende Vereinigung mit gleicher Zweckbestimmung wie der Landesverband.